

schaft, das umgekehrt auch Unternehmen aus EG-Staaten in der Schweiz gewährt wird. Zu besonderer Euphorie besteht freilich schon deshalb kein Anlass, weil die Bereiche Lebens- und Rentenversicherung aus dem Abkommen ebenso ausgeklammert bleiben wie die Dienstleistungsfreiheit³⁰. Da die Direktversicherung nicht zur Zollvertragsmaterie zählt, partizipiert das Fürstentum Liechtenstein an diesem Abkommen nicht.

Exkurs: Multilaterale Abkommen mit Beteiligung von EU- und EFTA-Staaten

Liechtenstein ist Unterzeichnerstaat des 1975 abgeschlossenen *Europäischen Patentübereinkommens* EPÜ, dem neben allen EU-Staaten mit Ausnahme Finnlands auch die Schweiz und Monaco angehören. Der Vertrag gibt Erfindern die Möglichkeit, gestützt auf eine einzige Eintragung grundsätzlich bis zu siebzehn nationale Patente zu erwirken. Die Koexistenz des EPÜ mit den nationalen Patentrechten der Mitgliedstaaten hat zu einer (gewollten) kalten Harmonisierung dieser Rechte geführt³¹. Hingegen nimmt Liechtenstein an dem 1988 abgeschlossenen *Lugano-Abkommen* über die Vereinheitlichung des Internationalen Zivilprozessrechts von 1988³² nicht teil.

³⁰ Die nicht unter das Abkommen fallenden Versicherungen, Geschäftsvorgänge und Unternehmen sind in Anhang Nr. 2 aufgeführt (BBl. 1991 IV, 99 ff.).

³¹ Vgl. Haertel, Die Harmonisierung des nationalen Patentrechts durch das europäische Patentrecht, 200 ff.; ders., Die Luxemburger Konferenz über das Gemeinschaftspatent 1985 und ihre wesentlichen Ergebnisse, 293 ff.

³² BBl. 1990 II 341.